

37 Seiten

Bundesrat

Drucksache 213/1/92

(Grunddr. 213/92, 214/92,
215/92, 216/92)

25.05.92

Empfehlungen

der Ausschüsse

213/92

EG - Fz

214/92

EG - Fz

215/92

EG - A - AS - Fz - Wi - Wo

216/92

EG - A - AS - Fz - In -
- K - VP - Wi - Wo

- a) Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat und das Europäische Parlament über die öffentlichen Finanzen der Gemeinschaft in der Zeit bis 1997
KOM(92) 2001 endg.

- Drucksache 216/92 -

in Verbindung mit

- b) Bericht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Durchführung der interinstitutionellen Vereinbarung vom 29. Juni 1988 über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens - Vorschläge für eine neue Vereinbarung
KOM(92) 82 endg.

- Drucksache 214/92 -

Ausgeliefert am 26. MAI 1992

213/1/92

in Verbindung mit

- c) Bericht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über das System der Eigenmittel

KOM(92) 81 endg.

- Drucksache 213/92 -

in Verbindung mit

- d) Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die gemeinschaftlichen Strukturpolitiken - Bilanz und Perspektiven

KOM(92) 84 endg.

- Drucksache 215/92 -

Punkt der 643. Sitzung des Bundesrates am 5. Juni 1992

A*)

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften

empfiehlt dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

*) Der Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften schlägt dem Bundesrat vor, die unter A aufgeführte Gesamtkonzeption, die sich weitgehend aus den Empfehlungen der im übrigen beteiligten Ausschüsse (B) zusammensetzt, anstelle der nachfolgenden Einzelempfehlungen anzunehmen.

I. Allgemeines

1. Der Bundesrat verweist auf seine Stellungnahme vom 3. April 1992 zum Delors-Paket-II - BR-Drucksache 128/92 (Beschluß) - und bekräftigt seine Auffassung zu den Rahmenvorstellungen der EG-Kommission über die Finanzausstattung der Gemeinschaft. Ergänzend zu seinen Aussagen über die vorgeschlagene Ausweitung der Finanzmittel sieht der Bundesrat keine unmittelbare Notwendigkeit für die Einführung einer neuen fünften Einnahmequelle der Gemeinschaft, für die derzeit auch nicht die Voraussetzungen gegeben sind.

2. Neue Ausgaben sollten vorrangig durch Einsparungen und Umschichtungen im EG-Haushalt finanziert werden. Vor der Festlegung des Finanzrahmens sollte daher zunächst eine Überprüfung aller Ausgaben der Gemeinschaft erfolgen.

Vor allem die Anwendung des mit der Ratifizierung des Vertrages über die Europäische Union rechtswirksam werdenden Subsidiaritätsprinzips kann deutliche Einsparungen bewirken.

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, in den anstehenden Verhandlungen mit allen Kräften darauf hinzuwirken, daß die Instrumente der Gemeinschaft klarer strukturiert, in ihrer Effizienz verbessert und auf das Maß des Erforderlichen beschränkt werden.

Der Bundesrat hält angesichts der äußerst schwierigen Lage der öffentlichen Haushalte in der Bundesrepublik Deutschland in den nächsten Jahren und der Haushaltssituation vieler EG-Staaten eine strikte Beschränkung der Ausgabensteigerung der EG auf das Notwendigste für unabdingbar. Der notwendige Konsolidierungskurs in der Haushaltswirtschaft muß auch für den Gemeinschaftshaushalt gelten.

Der Bundesrat weist darauf hin, daß die Länder nicht bereit sind, finanzielle Zugeständnisse der Bundesregierung in den

213/1/82

laufenden Verhandlungen über die Finanzausstattung der EG mitzufinanzieren.

3. Die von der EG-Kommission unterbreiteten Vorschläge zur Haushaltsdisziplin tragen der Notwendigkeit einer strikten Ausgabenbeschränkung nicht gebührend Rechnung. Sie lassen im Gegenteil eine Aufweichung der bisher straffen Ausgabendisziplin der Europäischen Gemeinschaften sowie einen überproportional steigenden Mittelbedarf befürchten.

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung daher auf, sich dafür einzusetzen, daß anstelle der Reserven für unvorhergesehene Ausgaben für Maßnahmen im Außenbereich sowie für Anleihe- und Darlehensoperationen exakte Veranschlagungen im Haushalt vorgenommen werden. Eine Ausweitung der Änderungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit neuen politischen Prioritäten wird abgelehnt.

Der Bundesrat hält auch die Einbeziehung der EG-Kommission in die Abstimmung über die Änderung der finanziellen Vorausschau für nicht sinnvoll, da sie dem Grundgedanken der Gewaltenteilung widerspricht.

Der Bundesrat befürwortet hingegen die vorgeschlagenen Umschichtungsregeln in der finanziellen Vorausschau. Sie sollten zwingenden Charakter erhalten.

4. Der Bundesrat erwartet von der Bundesregierung, daß sie sich für eine umfassende Beteiligung des ECOFIN-Rates an den Beratungen zum Delors-Paket-II einsetzt.

Die Ziele des neuen Finanzrahmens

5. Der Bundesrat weist darauf hin, daß die Verantwortung für die Verwirklichung der integrationspolitischen Ziele Konvergenz und Kohäsion klar abzugrenzen ist. Maßnahmen zur Herstellung der erforderlichen Konvergenz liegen grundsätzlich in der Verantwortung eines jeden Mitgliedstaates.

Auch die durch die geplante Wirtschafts- und Währungsunion entstehende Notwendigkeit eines höheren Grades an Konvergenz in der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten ändert hieran nichts. Es ist nicht Aufgabe der Gemeinschaft, sich hieraus möglicherweise ergebende Einschränkungen für die Haushalte der Mitgliedstaaten mit Gemeinschaftsmitteln auszugleichen. Leistungen aus dem Kohäsionsfonds sollten einem Mitgliedstaat entsprechend den Vereinbarungen von Maastricht erst gewährt werden, nachdem er ein Konvergenzprogramm vorgelegt hat.

Agrarpolitik

6. Vor einer Beschlußfassung über die künftige Finanzausstattung der Gemeinschaft muß die Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik verbindlich festgelegt sein.

Gerade in diesem ausgabeträchtigen Politikbereich der Europäischen Gemeinschaft müssen alle Möglichkeiten genutzt werden, um die Wirksamkeit des Mitteleinsatzes mit dem Ziel von Einsparungen zu verbessern. Das sollte zu einem Verzicht auf die Erhöhung der Agrarleitlinie führen.

Darüber hinaus bittet der Bundesrat die Bundesregierung, hinsichtlich der Beteiligung des EAGFL bei den Verhandlungen auf EG-Ebene folgende Punkte zu beachten bzw. durchzusetzen:

2191/92

- Bei der Zuordnung der flankierenden Maßnahmen zum EAGFL Abteilung Ausrichtung oder Garantie hat die Bundesregierung zu beachten, daß den Ländern hierdurch keine Mitfinanzierungspflicht erwächst.
- Die Ziel-5a-Maßnahmen sollten unverändert weitergeführt werden. Ihre Beschränkung auf Ziel-1- und Ziel-5b-Gebiete ist weder sachgerecht noch vertretbar. In den wenigsten Fällen lassen sich die "Einzugsgebiete" von Unternehmen zur Verarbeitung und Vermarktung auf die Ziel-5b-Fördergebietskulisse reduzieren.
- Für die Ziel-5a-Maßnahmen wird ein Programmplanungsverfahren abgelehnt; das bisherige System hat sich bewährt. Das Problem des bisher bestehenden uneingeschränkten Rechtsanspruchs auf Refinanzierung kann durch Zuteilung regionaler Kontingente gelöst werden.
- Bei den Erläuterungen zu den Ziel-5b-Maßnahmen ist unklar, ob an eine Ausweitung des Maßnahmenkatalogs oder der Gebiete gedacht ist. Auf jeden Fall sollte hier den Mitgliedstaaten und Regionen im Sinne der noch zu verstärkenden Partnerschaft und unter strikter Wahrung des Subsidiaritätsprinzips größtmögliche Entscheidungsfreiheit gewährt werden. Dazu gehört auch eine Vereinfachung des Programmierungssystems für das Ziel-5b-Verfahren.
- Ein zweistufiges Verfahren - Zusammenfassung der bisherigen Pläne mit den operationellen Programmen - wird als Übergang zum einstufigen Verfahren angesehen. Die EG-Kommission sollte nur an der Rahmenplanung mitwirken. Die Genehmigungsentscheidung der Kommission muß auch das Wettbewerbsrecht mit abdecken. Für den Vollzug ist ein deutlich höheres Maß an Flexibilität zu fordern.

- Die Einführung eines neuen Zieles 6 für Strukturmaßnahmen in der Fischerei wird abgelehnt. Die Förderung muß im bisherigen horizontalen Rahmen erhalten bleiben.

Interne Politikbereiche mit horizontalem Charakter

7. Die von der Gemeinschaft beabsichtigten Aktionen zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Industrie werden in der vorliegenden Mitteilung nur sehr allgemein dargestellt. Der Bundesrat betont vorsorglich, daß - entsprechend dem EG-Ministerratsbeschluß vom November 1990 zu den Grundsätzen einer europäischen Industriepolitik - Gemeinschaftsinitiativen in diesem Bereich horizontal ausgerichtet sein müssen und den Wettbewerb nicht beeinträchtigen dürfen.

Forschung und technologische Entwicklung

8. Der Bundesrat unterstreicht das Interesse an einer Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Volkswirtschaften durch die Förderung von Forschung und technologischer Entwicklung. Allerdings sollten die spezifischen Forschungsprogramme stärker gebündelt werden, damit, trotz EG-Koordination durch nationale Aktivitäten, genügend Raum für regionale Maßnahmen auf jenen Feldern bleibt, in denen regionalspezifische Instrumente aufgrund der größeren Orts- und Sachnähe gerade auch im Hinblick auf die Bedürfnisse kleinerer und mittlerer Unternehmen sowie der Forschungseinrichtungen besser greifen. Das Subsidiaritätsprinzip ist strikt einzuhalten.

Bei der zukünftigen Entwicklung der Forschungspolitik sollte darauf geachtet werden, daß neue Modalitäten bei der Beantragung, Bewilligung und Verwaltung der Forschungsmittel eingeführt werden. Das macht neue Mechanismen und eine Dezentralisierung erforderlich.

213/1/92

Der Bundesrat hält ein konzertiertes Vorgehen zwischen der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten für erforderlich, um die technologische Wettbewerbsfähigkeit Europas zu behaupten und dort, wo sie nicht vorhanden ist, wiederzuerlangen.

Wie das Delors-Paket-II vorschlägt, sollte sich die Gemeinschaftspolitik auf Schlüsseltechnologien mit branchenübergreifender Wirkung konzentrieren, deren Wettbewerbsfähigkeit am ehesten durch Maßnahmen auf europäischer Ebene gesichert werden kann.

Der Bundesrat stellt fest, daß im vorgelegten Konzept der industriebezogene Aspekt der Forschungspolitik Vorrang haben soll. Er bedauert aber, daß Forschung als Beitrag zur Sicherung und Verbesserung der Lebensbedingungen - entgegen den Planungen für das Vierte Forschungsrahmenprogramm - nicht ausreichend Berücksichtigung findet; dies läßt eine zu einseitige Ausrichtung der Forschungsziele befürchten.

Transeuropäische Netze

9. Der Bundesrat sieht im vorliegenden Dokument keine ausreichende Begründung für die von der Kommission vorgeschlagene Mittelausstattung für die transeuropäischen Netze. Angesichts der vorrangig vorgesehenen Interventionsformen erscheint auch die zugrunde gelegte lineare, jährliche Erhöhung der bis 1997 bereitzustellenden Mittel fragwürdig.

Die Mittel für das nächste Aktionsprogramm zum Ausbau der Verkehrsinfrastruktur, das für die Jahre 1993 bis 1997 geplant ist, dürfen gegenüber den bisherigen Aktionsprogrammen nicht wesentlich aufgestockt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, daß vorrangig die Mitgliedstaaten selbst für die Schaffung der erforderlichen Verkehrsinfrastruktur verantwortlich sind. Im übrigen

betont der Bundesrat die Notwendigkeit einer stärkeren Koordinierung der Aktivitäten der Gemeinschaft (Strukturfonds, Kohäsionsprogramm und Aktionsprogramm).

Der Bundesrat hält es für notwendig, im Zusammenhang mit der Entwicklung von Netzen mit einem hohen Leistungsniveau nicht nur Autobahnen, Hochgeschwindigkeitszüge und Überwachung des Luftverkehrs (Teil 2 Abschnitt IV Nr. 2.1 der Kommissionsmitteilung, Seite 28 der BR-Drs.), sondern auch das Binnenschiffahrtsnetz zu nennen. Binnenschiffahrtswege sind eine brauchbare Alternative zum Straßen- und Eisenbahnnetz, die teilweise schon heute überlastet sind. Die Binnenschiffahrtswege können einen erheblichen Beitrag für die Verkehrserschließung des Beitrittsgebiets und in Richtung zu den Staaten Polen, CSFR und Ungarn leisten.

Hinsichtlich des Energiebereichs hält der Bundesrat daran fest, daß Errichtung, Finanzierung und Betrieb der Energieleitungen primär Sache der Unternehmen ist - vgl. BR-Drucksache 167/91 - (Beschluß zur Gesamteuropäischen Energiecharta). Der in der Mitteilung enthaltene Hinweis, daß insbesondere Zusammenschluß und Kommunikationsfähigkeit der nationalen Netze sowie der Zugang zu diesen Netzen gefördert werden sollen, ist nicht als ausreichende Konkretisierung der Fördervoraussetzungen anzusehen.

Die Bundesregierung wird gebeten darauf hinzuwirken, daß bei der Mittelfestlegung im Bereich transeuropäischer Netze Art. 129 c des Unionsvertrages restriktiv angewandt wird.

Maßnahmen im Bereich der Außenpolitik

10. Der Bundesrat hält angesichts der zunehmenden außenpolitischen Verantwortung der Gemeinschaft eine angemessene Mittelausstattung zur Bewältigung außen- und entwicklungspolitischer Verpflichtungen der EG für unverzichtbar.

Insbesondere die gewaltigen Probleme der politischen und wirtschaftlichen Umstrukturierung Mittel-, Ost- und Südosteuropas erfordern ein noch größeres Engagement der Gemeinschaft. Das muß bei der Aufschlüsselung der bis 1997 zu veranschlagenden Ausgaben auf die künftigen Schwerpunktbereiche außen- und entwicklungspolitischer Maßnahmen der Gemeinschaft zum Ausdruck kommen.

Daneben erscheint im Einzelfall auch eine Koordinierung einzelstaatlicher Politiken im Hinblick auf einen effektiven Einsatz im Zielgebiet sinnvoll. Allerdings sollte auch in diesem Bereich eine umfassende Erforderlichkeits- und Erfolgskontrolle aller Initiativen erfolgen.

Angesichts der enormen Kosten für die Umstrukturierung der Wirtschaft in diesen Ländern und der bisher recht ungleichen Lastenverteilung der internationalen Hilfe ist der von der Kommission vorgeschlagene Schwerpunkt für die Aktivitäten zu begrüßen. Der Bundesrat erwartet, daß in diesem Rahmen auch Überlegungen zur Unterstützung der Gemeinschaft unabhängiger Staaten weiter konkretisiert werden.

Von zentraler Bedeutung bei der Hilfe für die mittel- und osteuropäischen Staaten sind nach Auffassung des Bundesrates insbesondere

- die rasche Umstrukturierung der Staatsunternehmen u. a. im Rüstungssektor als Voraussetzung für eine erfolgreiche Privatisierung,
- die Vermittlung von technischem und ökonomischem know-how,
- die Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen für die Wirtschaft im Blick auf eine größere Attraktivität dieser Länder für ausländisches Privatkapital,

- ein vorrangiger Aufbau der erforderlichen Infrastruktur,
- die Förderung der industriellen Zusammenarbeit,
- die Gewährleistung der Sicherheit der Kernenergieanlagen in den östlichen Ländern,
- und die Öffnung der Märkte in der Gemeinschaft für Produkte und Dienstleistungen aus Osteuropa.

Es muß ermöglicht werden, für grenzüberschreitende Vorhaben mit Drittstaaten die haushaltsmäßigen Voraussetzungen zu schaffen.

Umwelt und Soziales

11. Der Bundesrat hält es für notwendig, die Mittelansätze für die Bereiche Umwelt und Soziales im Vergleich zu den anderen Politikbereichen angemessen zu berücksichtigen.

Regionalausschuß

12. Die politische Autonomie des Ausschusses der Regionen ist durch eine angemessene Personal- und Sachausstattung sicherzustellen.

Strukturpolitiken

13. Nach Überprüfung aller Aufgaben der Gemeinschaft sollte aus integrations- sowie aus regional- und strukturpolitischen Erwägungen eine angemessene Erhöhung der Mittel für die europäischen Strukturfonds und dabei eine Konzentration auf die rückständigen Gebiete vorgesehen werden können.

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß die Strukturfonds auch zur Lösung der regional- und strukturpolitischen Probleme in den strukturschwachen Gebieten (Industrie-

regionen, ländlichen Gebieten sowie in Gebieten mit Konversionsproblemen) der Bundesrepublik Deutschland beitragen sollen.

14. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß die Aussagen der Kommission zur Erfolgskontrolle der Strukturfonds in der vorliegenden Mitteilung noch als sehr wenig aussagekräftig anzusehen sind. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, bei den weiteren Verhandlungen auf eine bessere Evaluierung hinzuwirken.
15. Der Bundesrat begrüßt es, daß die neuen Bundesländer zukünftig gleichberechtigt als Ziel-1-Gebiete gelten sollen. In ihrer Mittelausstattung dürfen sie nicht schlechter gestellt werden als vergleichbare Ziel-1-Regionen. Er ist der Auffassung, daß auch Berlin-Ost in diese Regelung einzubeziehen ist und bittet die Bundesregierung, gegenüber der EG-Kommission auf denselben Förderbedingungen für den Ostteil Berlins wie für die übrigen neuen Länder zu bestehen.
16. Im übrigen ist der Bundesrat der Auffassung, daß es bei der Feststellung der Ziel-1-Gebiete a priori keine Bestandsgarantien geben kann.
Er fordert die Bundesregierung auf, dafür einzutreten, daß die EG-Kommission möglichst schnell alle verfügbaren Statistiken und Berechnungen zum Delors-Paket-II vorlegt. Dabei sollten die neuen Länder und der Ostteil Berlins vollständig berücksichtigt werden. Es besteht kein Anlaß, das Beitrittsgebiet über den 31.12.1993 hinaus insoweit gesondert zu behandeln.
17. Der Bundesrat begrüßt es, daß die Ziel-2- und -5b-Gebiete auch künftig wesentlicher Bestandteil der EG-Strukturfonds sein werden. Dabei erwartet er, daß die Ziel-5b-Gebiete angemessen berücksichtigt werden.
18. Die Mitgliedstaaten und Regionen benötigen stets einen eigenständigen wirtschaftspolitischen Handlungsspielraum

zur Förderung und Ausrichtung ihrer regionalen Wirtschaftsentwicklung.

Der Bundesrat erwartet deshalb, daß die EG-Kommission die eigenständige Regionalpolitik der Länder respektiert und sich im Rahmen ihrer Beihilfenkontrollpolitik auf die Beihilfen konzentriert, die wegen ihrer hohen Intensität und ihrer sektoralen Zielsetzung wesentliche Wettbewerbsverfälschungen im europäischen Binnenmarkt erwarten lassen.

Auch die horizontalen und nichtsektoralen Förderprogramme der Bundesrepublik Deutschland dürfen nicht beeinträchtigt werden. Bestehende sektorale Beihilferegeln der EG sind mit dem Ziel des Abbaus zu überprüfen. Von weiteren, insbesondere industriepolitisch motivierten Eingriffen der EG-Kommission (Gemeinschaftsrahmen) ist abzusehen.

Der Bundesrat betont die Bedeutung, die der Auslegung der EG-Beihilfenkontrollpolitik in bezug auf die Überwindung der Folgen der deutschen Teilung zukommt. Er fordert die Bundesregierung daher ausdrücklich auf, den Handlungsspielraum des Art. 92 Abs. 2 c des Unionsvertrages auszuschöpfen.

Auch Gemeinschaftsbeihilfen können den Wettbewerb verzerren und sind daher den für die Kontrolle nationaler Beihilfen geltenden Vorschriften zu unterwerfen.

19. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung in den Verhandlungen auf die Durchsetzung insbesondere folgender Maßnahmen hinzuwirken:

- Die Kommission sollte nur an der Rahmenplanung (gemeinschaftliches Förderkonzept) mitwirken, jedoch nicht an der Auswahl einzelner Projekte. Das heißt, die EG sollte sich auf die Festlegung von Mindestkriterien und Gebietsplafonds für die einzelnen Mitgliedstaaten beschränken und die Bestimmungen der Fördergebiete

sowie die Durchführung, die Überwachung und Kontrolle den zuständigen nationalen und regionalen Stellen überlassen. Die Zuständigkeiten der Länder/Regionen und Selbstverwaltungskörperschaften dürfen nicht angetastet werden.

- Die mehrstufigen Verfahren zur Genehmigung sollten auf maximal zwei Stufen beschränkt und die aufwendige Koordinierung der Fondsinterventionen vereinfacht werden.
- Die Zahl der Gemeinschaftsinitiativen sollte insgesamt beschränkt, Kleinprogramme sollten in die laufenden Großprogramme integriert werden. Die integrierten Programme sollten finanziell ausreichend ausgestattet und auf mehrere Jahre ausgelegt und auf gravierende Strukturprobleme konzentriert werden.

Gemeinschaftsinitiativen sollten auch zur Überwindung neu auftretender Strukturprobleme außerhalb der bisherigen Ziele beitragen, die von den betroffenen Ländern und Regionen nicht allein gelöst werden können. Dies gilt insbesondere für die von den wirtschaftlichen Folgen des Truppenabbaus und der Abrüstung betroffenen Gebiete.

- Der Verwaltungsaufwand für Gemeinschaftsprogramme darf ein vertretbares Verhältnis zum Volumen der Gemeinschaftsinterventionen nicht überschreiten.
- Mit EG-Mitteln vor allem aus den Strukturfonds sollen künftig auch grenzüberschreitende Vorhaben, insbesondere mit der CSFR und Polen, gefördert werden können.
- Alle Programme aus den Strukturfonds sollen künftig eine Laufzeit von fünf Jahren haben, um die Qualität in Planung und Umsetzung zu erhöhen.

- Der Bundesrat bittet die Bundesregierung darauf zu drängen, daß die Wirksamkeit der Fördermaßnahmen nicht durch eine inhaltliche und zeitlich getrennte regional- und wettbewerbspolitische Kontrolle beeinträchtigt wird. Die Genehmigung der Maßnahmen durch die EG-Kommission sollte deshalb in einem Verfahrensakt erfolgen.

20. Im Rahmen der bisherigen Ziele 3 und 4 muß der Europäische Sozialfonds auch nach der industriepolitischen Ergänzung seines Aufgabenfeldes vorrangig zur gruppenbezogenen Bekämpfung der Langzeit- und Jugendarbeitslosigkeit eingesetzt werden. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf darauf hinzuwirken, daß sich die zusätzliche Einsatzmöglichkeit des Europäischen Sozialfonds auf die tatsächlichen Bedürfnisse des Arbeitsmarktes konzentriert. Förderungsfähige Beschäftigungspolitik darf sich deshalb auch in den besser strukturierten Regionen der Gemeinschaft nicht auf die Integration von Randgruppen des Arbeitsmarktes oder auf exemplarische bzw. innovative Berufsbildungsmaßnahmen reduzieren. Im übrigen ist sicherzustellen, daß die arbeitsmarktliche Flankierung der wirtschaftlichen Umstrukturierungsprozesse wettbewerbsneutral gehandhabt wird.

Zur Förderung der Regionalisierung des Europäischen Sozialfonds sollte die Kommission sich künftig auf die partnerschaftliche Vereinbarung eines Förderrahmens beschränken, dessen eigenverantwortliche Umsetzung den Mitgliedstaaten überlassen bliebe.

Länderbeteiligung

21. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung nochmals nachdrücklich auf, die benannten Ländervertreter Bayern und Nordrhein-Westfalen an allen Verhandlungen auf Bundes- und EG-Ebene zum Delors-Paket-II nach dem für die Regierungskonferenzen vereinbarten Verfahren zu beteiligen.

Erforderlich ist vor allem, daß die Ländervertreter an allen ressortübergreifenden Sitzungen, die der Erarbeitung der Verhandlungsposition des Bundes zum Delors-Paket-II dienen, mitwirken können.

B

Der Agrarausschuß (A),
der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS),
der Finanzausschuß (Fz),
der Ausschuß für Kulturfragen (K),
der Ausschuß für Verkehr und Post (VP) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

I. Zu den Vorlagen insgesamt

Wi

22. Die Beschlüsse von Maastricht stellen grundsätzlich eine notwendige Voraussetzung dar, um die Vorteile der angestrebten Integration zu erreichen. Der Bundesrat hält aus integrations- sowie aus regional- und strukturpolitischen Erwägungen eine angemessene Erhöhung der Mittel für die europäischen Strukturfonds und dabei eine Konzentration auf die rückständigen Gebiete für angebracht. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß die Strukturfonds auch weiterhin zur Lösung der regional- und strukturpolitischen Probleme der Gemeinschaft beitragen sollen.

AS

23. Ebenso wie die Kommission hält der Bundesrat die EG-Strukturfonds auch weiterhin für das geeignete Gemeinschaftsinstrument, um den Prozeß der Angleichung der Lebensverhältnisse innerhalb der Gemeinschaft zu unterstützen.

- Wi 24. Die Vorstellungen der Kommission zur weiteren Ausgestaltung der Strukturfonds erscheinen grundsätzlich geeignet, den regionalen Disparitäten innerhalb der Gemeinschaft entgegenzuwirken. Er ist der Auffassung, daß die Strukturfonds auch zur Lösung der regional- und strukturalpolitischen Probleme in den strukturschwachen Gebieten (Industrieregionen, ländlichen Gebieten sowie in Gebieten mit Konversionsproblemen) der Bundesrepublik Deutschland beitragen sollen.
- Fz 25. Der Bundesrat bekräftigt seine Forderung vom 3. April 1992 nach einer Beteiligung der Länder nach dem für die Regierungskonferenzen festgelegten Verfahren bei den Verhandlungen zum Delors-Paket-II. Er stellt mit Befremden fest, daß bislang die von ihm benannten Länder Bayern und Nordrhein-Westfalen weder an den Ressortbesprechungen des Bundes noch an den Verhandlungen des Rates beteiligt worden sind.
- Fz 26. Der Bundesrat weist darauf hin, daß die Länder nicht bereit sind, finanzielle Zugeständnisse der Bundesregierung in den laufenden Verhandlungen über die Finanzausstattung der EG mitzufinanzieren.
- A 27. Er tritt schon jetzt möglichen Forderungen des Bundes nach direkter Beteiligung der Länder an Mehrbelastungen des Bundes durch die EG entgegen.
- A 28. Der Bundesrat erwartet von der Bundesregierung, daß sie sich für eine umfassende Beteiligung des ECOFIN-Rates an den Beratungen einsetzt.
- AS 29. Angesichts der erheblichen arbeits- und sozialpolitischen Auswirkungen des Delors-II-Pakets appelliert der Bundesrat an die Bundesregierung, dafür Sorge zu tragen, daß neben dem Allgemeinen Rat und dem ECOFIN-Rat auch der Arbeits- und Sozialministerrat rechtzeitig und umfassend mit der Materie befaßt wird.

II. Zur Drucksache 216/92

Allgemeines

K 30. Der Bundesrat begrüßt, daß die Kommission nach Verabschiedung der Maastrichter Verträge zügig ein umfassendes Konzept der mittelfristigen Finanzplanung für die Jahre 1993 - 1997 vorgelegt hat.

VP
Wi 31. Er begrüßt, daß die Kommission mit der Mitteilung über die öffentlichen Finanzen der Gemeinschaft in der Zeit bis 1997 weitere fachliche Konkretisierungen zur Ausfüllung des vorgeschlagenen Finanzrahmens vorgenommen hat. Er verweist jedoch auf seine Stellungnahme vom 3. April 1992 zum Delors-Paket-II - BR-Drucksache 128/92 (Beschluß) - und bekräftigt seine Auffassung, daß die Notwendigkeit einer Erhöhung des Eigenmittelpfandes derzeit weder rechtlich noch faktisch geboten ist.

Vor der Festlegung des Finanzrahmens sollte zunächst eine Überprüfung aller Ausgaben der Gemeinschaft erfolgen. Neue Ausgaben sollten vorrangig durch Einsparungen und Umschichtungen im EG-Haushalt finanziert werden. Selbst unter Einbeziehung der Maastrichter Beschlüsse reicht die Obergrenze von 1,2 v. H. für eine angemessene Finanzausstattung über das Jahr 1992 hinaus. Für einen neuen Eigenmittelbeschluß besteht daher kein Zeitdruck.

Aus den genannten Gründen sieht der Bundesrat auch keine unmittelbare Notwendigkeit für die Einführung einer neuen, fünften Einnahmequelle der Gemeinschaft, für die darüber hinaus derzeit auch nicht die Voraussetzungen gegeben sind.

Wi 32. Der Bundesrat weist darauf hin, daß die Verantwortung für die Verwirklichung der integrationspolitischen Ziele Konvergenz und Kohäsion klar abzugrenzen ist. Maßnahmen zur Herstellung der erforderlichen Konvergenz liegen vornehmlich in der Verantwortung der Mitgliedstaaten. Es kann nicht Aufgabe der Gemeinschaft sein, sich hieraus

möglicherweise ergebende Einschränkungen für die Haushalte der Mitgliedstaaten mit Gemeinschaftsmitteln auszugleichen. Bereits die finanziellen Beiträge der Gemeinschaft aus den Struktur-/Kohäsionsfonds leisten einen wichtigen Beitrag zur Erreichung des Konvergenzzieles. Sie dürfen nach Auffassung des Bundesrates jedoch nicht Grundlage für einen innergemeinschaftlichen Finanzausgleich werden.

- Wi 33. Der Bundesrat betont, daß neben gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen auch weiterhin nationale und regionale Ziele und Maßnahmen der Strukturpolitik sichergestellt sein müssen. Auch die Beihilfenkontrollpolitik der Kommission soll diesem Gesichtspunkt Rechnung tragen.

Industrie, Forschung und technologische Entwicklung

- Wi 34. Die von der Gemeinschaft beabsichtigten Aktionen zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Industrie werden in der vorliegenden Mitteilung nur sehr allgemein dargestellt. Der Bundesrat betont vorsorglich, daß - entsprechend dem EG-Ministerratsbeschluß vom November 1990 zu den Grundsätzen einer europäischen Industriepolitik - Gemeinschaftsinitiativen in diesem Bereich horizontal ausgerichtet sein müssen und den Wettbewerb nicht beeinträchtigen dürfen.

- Wi 35. Der Bundesrat unterstreicht das Interesse an einer Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Volkswirtschaften durch die Förderung von Forschung und technologischer Entwicklung. Als Konsequenz der Verträge von Maastricht und dem Delors-Paket-II ist der Bundesrat der Auffassung, daß die Fördermittel für Forschung und technologische Entwicklung nach Möglichkeit verstärkt werden sollten.

- K 36. Er nimmt zustimmend zur Kenntnis, daß im Konzept der Kommission die Politik im Bereich Forschung und technologische Entwicklung einen hohen Stellenwert erhält. Dies muß sich aber auch bei der Festlegung der finanziellen

Rahmenbedingungen niederschlagen. Der Bundesrat hält es daher aus folgenden Gründen für dringend geboten, den Anteil für Forschung und Entwicklung am EG-Haushalt mittelfristig mindestens auf 6 % festzulegen:

- Die nach Maastricht erweiterten Zielsetzungen in der EG-Forschungspolitik dürfen nicht zu Lasten der bisherigen Maßnahmen realisiert werden, sondern es müssen hierfür zusätzliche Mittel bereitgestellt werden;
- die verstärkte Nachfrage hat angesichts der bisherigen Finanzausstattung zu nicht mehr tolerierbaren Ablehnungsquoten geführt, so daß auch exzellente Projektanträge nicht mehr zum Zuge kommen;
- die vermehrte Zusammenarbeit mit ost- und mitteleuropäischen Staaten im Bereich der Wissenschaft und Forschung erfordert einen zusätzlichen Mittelbedarf.

Wi

37. Die spezifischen Forschungsprogramme sollten stärker gebündelt werden, damit trotz EG-Koordination der nationalen Aktivitäten genügend Raum für regionale Maßnahmen auf jenen Feldern bleibt, in denen regionalspezifische Instrumente aufgrund der größeren Orts- und Unternehmensnähe gerade auch im Hinblick auf die Bedürfnisse mittelständischer Unternehmen besser greifen.

Der Bundesrat hält ein konzertiertes Vorgehen zwischen der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten für erforderlich, um die technologische Wettbewerbsfähigkeit Europas zu behaupten und dort, wo sie nicht vorhanden ist, wiederzuerlangen. Wie das Delors-Paket-II vorschlägt, sollte sich die Gemeinschaftspolitik auf Schlüsseltechnologien mit branchenübergreifender Wirkung konzentrieren, deren Wettbewerbsfähigkeit am ehesten durch Maßnahmen auf europäischer Ebene gesichert werden kann. Daneben sind nationale Förderprogramme notwendig und insbesondere geeignet, Innovationen in der ganzen Breite der

Industriesektoren zu unterstützen und die Entwicklung regionaler Innovationspotentiale zu ermöglichen. Neben Spitzenleistungen in Schlüsseltechnologien bildet ein hohes technologisches Niveau in der Breite der Industriesektoren die Basis der internationalen Wettbewerbsfähigkeit.

K

38. Der Bundesrat stellt fest, daß im vorgelegten Konzept der industriebezogene Aspekt der Forschungspolitik Vorrang hat. Er bedauert aber, daß Forschung als Beitrag zur Sicherung und Verbesserung der Lebensbedingungen - entgegen den Planungen für das Vierte Forschungsrahmenprogramm - nicht ausreichend Berücksichtigung findet; dies läßt eine zu einseitige Ausrichtung der Forschungsziele befürchten.

Transeuropäische Netze

VP
Wi

39. Der Bundesrat sieht im vorliegenden Dokument keine ausreichende Begründung für die von der Kommission vorgeschlagene Mittelausstattung für die transeuropäischen Netze.

VP
Wi

40. Angesichts der vorrangig vorgesehenen Interventionsformen erscheint auch die zugrunde gelegte lineare, jährliche Erhöhung der bis 1997 bereitzustellenden Mittel fragwürdig.

Wi

41. Hinsichtlich des Energiebereichs hält der Bundesrat daran fest, daß Errichtung, Finanzierung und Betrieb der Energieleitungen primär Sache der Unternehmen ist; - vgl. BR-Drucksache 167/91 (Beschluß)- zur Gesamteuropäischen Energiecharta. Die Gemeinschaft sollte allenfalls in genau umrissenen Ausnahmefällen finanzielle Mittel für die Energie-Infrastruktur bereitstellen. Der in der Mitteilung enthaltene Hinweis, daß insbesondere Zusammenschluß und Kommunikationsfähigkeit der nationalen Netze sowie der Zugang zu diesen Netzen gefördert werden sollen, ist nicht als ausreichende Konkretisierung der Fördervoraussetzungen anzusehen. Solange die geplanten Maßnahmen nicht näher dargelegt werden, besteht die Gefahr, daß letztlich jedes unwirtschaftliche Projekt realisiert werden kann.

- Wi 42. Für den Bereich Verkehr will die EG-Kommission Gemeinschaftsmittel aus dem Bereich transeuropäischer Netze sowie aus dem Kohäsionsfonds zur Verfügung stellen. Der Bundesrat steht diesen Bestrebungen sehr zurückhaltend gegenüber.
- vp
Wi 43. Die Mittel für das nächste Aktionsprogramm zum Ausbau der Verkehrsinfrastruktur, das für die Jahre 1993 bis 1997 geplant ist, dürfen gegenüber dem bisherigen Aktionsprogramm nicht wesentlich aufgestockt werden.
- Wi 44. Bei der Dotierung des Kohäsionsfonds ist zu berücksichtigen, daß vorrangig die Mitgliedstaaten selbst für die Schaffung der erforderlichen Verkehrsinfrastruktur verantwortlich sind. Finanzielle Hilfen der Gemeinschaft sollten deshalb auch hier im wesentlichen auf Durchführbarkeitsstudien u. ä. beschränkt werden. Vor allem die Förderung gesamtwirtschaftlich unrentabler Projekte ist zu vermeiden.
- vp
Wi 45. Im übrigen betont der Bundesrat die Notwendigkeit einer stärkeren Koordinierung der Aktivitäten der Gemeinschaft (Strukturfonds, Kohäsionsprogramm und Aktionsprogramm).
- vp 46. Der Bundesrat hält es für notwendig, im Zusammenhang mit der Entwicklung von Netzen mit einem hohen Leistungsniveau nicht nur Autobahnen, Hochgeschwindigkeitszüge und Überwachung des Luftverkehrs (Teil 2 Abschnitt IV Nr. 2.1 der Kommissionsmitteilung, Seite 28 der BR-Drucksache), sondern auch das Binnenschiffahrtsnetz zu nennen. Binnenschiffahrtswege sind eine brauchbare Alternative zum Straßen- und zum Eisenbahnnetz, die teilweise schon heute überlastet sind. Die Binnenschiffahrtswege können einen erheblichen Beitrag für die Verkehrserschließung des Beitrittsgebiets und in Richtung zu den Staaten Polen, Tschechoslowakei und Ungarn leisten.

Maßnahmen in Außenbereich

Wi

47. Der Bundesrat hält angesichts der zunehmenden außenpolitischen Verantwortung der Gemeinschaft eine angemessene Mittelausstattung zur Bewältigung außen- und entwicklungspolitischer Verpflichtungen der EG für unverzichtbar. Dies kann auch den Einsatz zusätzlicher Mittel erfordern. Eine Entscheidung hierüber würde durch eine Aufschlüsselung der bis 1997 veranschlagten Ausgaben auf die künftigen Schwerpunktbereiche außen- und entwicklungspolitischer Maßnahmen der Gemeinschaft erleichtert.

Daneben erscheint im Einzelfall auch eine Koordinierung einzelstaatlicher Politiken im Hinblick auf einen effektiven Einsatz im Zielgebiet sinnvoll. Allerdings sollte auch in diesem Bereich eine umfassende Erforderlichkeits- und Erfolgskontrolle aller Initiativen erfolgen. Besonderer Prüfung bedarf die von der Kommission vorgeschlagene "Reserve für Darlehensgarantien". Der Bundesrat ist der Auffassung, daß die von der Kommission vorgetragenen Argumente nicht ausreichen, diese Ansätze zu begründen.

Die gewaltigen Probleme bei der politischen und wirtschaftlichen Umstrukturierung Osteuropas erfordern ein noch größeres Engagement der Gemeinschaft. Angesichts der enormen Kosten für die Umstrukturierung der Wirtschaft in diesen Ländern und der bisher recht ungleichen Lastenverteilung der internationalen Hilfe ist die von der Kommission vorgeschlagene Aufstockung der Mittel für diese Aktivitäten zu begrüßen. Der Bundesrat erwartet aber, daß die Überlegungen zur Unterstützung der Gemeinschaft unabhängiger Staaten noch weiter konkretisiert werden.

Von zentraler Bedeutung bei der Hilfe für die mittel- und osteuropäischen Staaten sind nach Auffassung des Bundesrates insbesondere

- die rasche Umstrukturierung der Staatsunternehmen u. a. im Rüstungssektor als Voraussetzung für eine erfolgreiche Privatisierung,
- die Vermittlung von technischem und ökonomischem Know-how,
- die Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen für die Wirtschaft im Blick auf eine größere Attraktivität dieser Länder für ausländisches Privatkapital,
- ein vorrangiger Aufbau der erforderlichen Infrastruktur,
- die Förderung der industriellen Zusammenarbeit,
- die Gewährleistung der Sicherheit der Kernenergieanlagen in den östlichen Ländern
- und die Öffnung der Märkte in der Gemeinschaft für Produkte und Dienstleistungen aus Osteuropa.

III. Zur Drucksache 215/92

A
Fz
Wi

48. Der Bundesrat bekräftigt seine im Beschluß vom 3. April 1992 - BR-Drucksache 128/92 (Beschluß) - zusammengefaßte Haltung zur anstehenden Reform der Finanzverfassung der Gemeinschaft.

AS

49. Der Bundesrat stimmt der Kommission in ihrer positiven Bewertung der Grundprinzipien der Fondsreform des Jahres 1988 ausdrücklich zu. Er sieht deshalb auch keine Veranlassung für eine grundlegende Neuausrichtung der EG-Strukturförderung. Die über den vereinbarten Kohäsionsfonds hinausgehende Einrichtung weiterer Strukturfonds oder die Festlegung zusätzlicher Gemeinschaftsziele werden daher abgelehnt.

- Wi 50. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß die Aussagen der Kommission zur Erfolgskontrolle der Strukturfonds in der vorliegenden Mitteilung noch als sehr wenig aussagekräftig anzusehen sind. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, bei den weiteren Verhandlungen auf eine bessere Evaluierung hinzuwirken.
- A
Fz
A 51. Er betont, daß die Rahmenvorstellungen der Kommission zur Ausweitung der Finanzmittel der Gemeinschaft insgesamt überzogen sind. Vor der Festlegung des Finanzrahmens sollten zunächst alle Ausgaben der Gemeinschaft überprüft werden. Dies trifft in besonderer Weise auch auf die Strukturfonds zu.
- Fz
(bei
Annahme
entf.
Ziff. 53) 52. Vor einer Evaluierung der Wirksamkeit dieses Instrumentes sollte es keine Festlegungen hinsichtlich der von der Kommission geforderten massiven Erhöhung geben.
- A 53. Vor einer sorgfältigen Evaluierung sollte keine Festlegung hinsichtlich der künftigen Ausgestaltung und Dotierung der Strukturfonds erfolgen.
- A 54. Die Aussagen der Kommission in der vorliegenden Mitteilung können nicht als ausreichende Erfolgskontrolle der Gemeinschaftsaktionen seit der 1988 erfolgten Verdoppelung der Strukturfonds und ihrer Wirksamkeit angesehen werden.
- A
Wi 55. Die EG sollte mit ihren Strukturfondsmitteln nur insoweit tätig werden, als die Mitgliedstaaten/Regionen die Probleme nicht allein oder aus eigener Kraft lösen können (Subsidiaritätsprinzip).
- Wi 56. Die Mitgliedstaaten und Regionen benötigen stets einen eigenständigen wirtschaftspolitischen Handlungsspielraum zur Förderung und Ausrichtung ihrer regionalen Wirtschaftsentwicklung.
- Wi 57. Durch den Ausbau von Gemeinschaftsprogrammen zur Verfolgung bestimmter gemeinschaftlicher Ziele bei gleichzeitiger

Intensivierung der Kontrolle nationaler Beihilfen vergrößert jedoch die Gemeinschaft immer mehr den eigenen wirtschaftspolitischen Handlungsspielraum. Diese Entwicklung widerspricht den Grundsätzen der Subsidiarität. Der Bundesrat erwartet deshalb, daß die EG-Kommission die eigenständige Regionalpolitik der Länder respektiert und sich im Rahmen ihrer Beihilfenkontrollpolitik auf die Beihilfen konzentriert, die wegen ihrer hohen Intensität und ihrer sektoralen Zielsetzung wesentliche Wettbewerbsverfälschungen im europäischen Binnenmarkt erwarten lassen.

Wi 58. Auch die horizontalen und nichtsektoralen Förderprogramme der Bundesrepublik Deutschland dürfen nicht beeinträchtigt werden. Bestehende sektorale Beihilferegeln der EG sind abzubauen, von weiteren, insbesondere industriepolitisch motivierten Eingriffen der EG-Kommission (Gemeinschaftsrahmen) ist abzusehen.

A
Wi 59. Auch Gemeinschaftsbeihilfen können den Wettbewerb verzerren und sind daher den für die Kontrolle nationaler Beihilfen geltenden Vorschriften zu unterwerfen.

AS 60. Der Bundesrat ist gleichwohl wie die Kommission der Überzeugung, daß auf eine größere Effizienz der strukturpolitischen Gemeinschaftsförderung hingewirkt werden muß.

A
Fz
Wi
[A, Fz] 61. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, in den anstehenden politischen Verhandlungen mit allen Kräften darauf hinzuwirken, daß die Instrumente der Gemeinschaft stärker strukturiert, in ihrer Effizienz verbessert [und auf das Maß des finanziell unbedingt Erforderlichen beschränkt] werden.

A
Wi 62. Die Kommission sollte nur an der Rahmenplanung (gemeinschaftliches Förderkonzept) mitwirken, jedoch nicht an der Auswahl einzelner Projekte.

- A
(bei
Annahme
entf.
Ziff. 64)
63. Soweit - wie bei den Strukturfonds - eine nationale/regionale Kofinanzierung erforderlich ist, sollte sich die EG auf die Festlegung von Mindestkriterien und Gebietsplafonds für die einzelnen Mitgliedstaaten beschränken und die Bestimmung der Fördergebiete sowie den Vollzug den Mitgliedstaaten und Regionen überlassen. Der Vorrang der nationalen und regionalen Strukturpolitik sollte sichergestellt bleiben.
- Wi
64. Das heißt, die EG sollte sich auf die Festlegung von Mindestkriterien und Gebietsplafonds für die einzelnen Mitgliedstaaten beschränken und die Bestimmungen der Fördergebiete sowie die Durchführung, die Überwachung und Kontrolle den zuständigen nationalen und regionalen Stellen überlassen.
- A
65. Die Kommission muß durch die ihr zur Verfügung stehenden Instrumente sicherstellen, daß die Durchführung der Förderung von den zuständigen nationalen und regionalen Stellen ausreichend überwacht und kontrolliert wird.
- A
Wi
66. Die Zuständigkeiten der Länder/Regionen und Selbstverwaltungskörperschaften dürfen nicht angetastet werden.
- A
67. Dies gilt auch für Bestrebungen der EG-Kommission auf unmittelbare Kontakte mit der kommunalen Ebene.
- A
Fz
68. Die Gesamtkonzeption der EG-Fördertätigkeit muß transparenter gestaltet werden.
- A
Wi
[A]
69. Die mehrstufigen Verfahren zur Genehmigung sollten auf maximal zwei Stufen beschränkt und die aufwendige Koordinierung der Fondsinterventionen sollten vereinfacht werden[um die Effizienz und Effektivität der EG-Strukturfonds zu verbessern].

- Wi 70. Notwendige Gemeinschaftsinitiativen sollen über finanziell ausreichend ausgestattete und mehrjährige Programme auf gravierende Strukturprobleme konzentriert werden.
- Wi 71. Die Zahl der Gemeinschaftsinitiativen sollte insgesamt (bei Annahme entf. Ziff. 72) beschränkt werden.
- A 72. Gemeinschaftsinitiativen sollten auf das unbedingt Fz erforderliche Maß beschränkt werden.
- A 73. Eine Ausweitung des Finanzrahmens für Gemeinschaftsinitiativen muß unterbleiben.
- Wi 74. Kleinprogramme sollten in die laufenden Großprogramme integriert werden.
- A 75. Die auf Gemeinschaftsebene eingesetzten Mittel müssen in Fz Relation zur Bedeutung der Aufgabenerfüllung auf Gemeinschaftsebene stehen.
- A 76. Hohe Ablehnungsquoten, die sich aufgrund mangelhafter Finanzausstattungen ergeben, sind ein Indiz dafür, daß das betreffende Förderprogramm nicht den Grundsätzen der Subsidiarität und Effektivität entspricht. Solche Aktionen sind zu unterlassen.
- Wi 77. Gemeinschaftsinitiativen sollten auch zur Überwindung neu aufgetretener Strukturprobleme außerhalb der bisherigen Ziele beitragen, die von den betroffenen Ländern und Regionen nicht allein gelöst werden können. Dies gilt insbesondere für die von den wirtschaftlichen Folgen des Truppenabbaus betroffenen Gebiete.
- Fz 78. Die Förderprogramme müssen den Grundsätzen der Subsidiarität und Effektivität entsprechen.
- A 79. Der Verwaltungsaufwand darf ein vertretbares Verhältnis zum Fz Volumen der Gemeinschaftsintervention nicht überschreiten, Wi

- A 80. d. h. es sind flexiblere Förderinhalte, eine zügigere
(bei An- Finanzabwicklung und programmspezifische Kontroll- und
nahme entf. Verwendungsnachweismechanismen vorzusehen.
Ziff. 81)
- Fz 81. d. h. es sind flexible Förderinhalte, frühzeitigere
Schlußzahlungen und programmspezifische Kontroll- und
Verwendungsnachweismechanismen vorzusehen.
- AS 82. Die Bundesregierung wird aufgefordert, auf eine spürbare
Entbürokratisierung der Verwaltungs- und Zahlungsabläufe
der Strukturfonds zu drängen. Auch insoweit ist eine
strikte Beachtung des Subsidiaritätsprinzips unabdingbar.
- Wi 83. Alle Programme aus den Strukturfonds sollen künftig eine
Laufzeit von fünf Jahren haben, um die Qualität in Planung
und Umsetzung zu erhöhen.
- Wi 84. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung darauf zu drängen,
daß die Wirksamkeit der Fördermaßnahmen nicht durch eine
inhaltliche und zeitlich getrennte regional- und
wettbewerbsspolitische Kontrolle beeinträchtigt wird. Die
Genehmigung der Maßnahmen durch die EG-Kommission sollte
deshalb in einem Verfahrensakt erfolgen.
- A 85. Jedes Förderprogramm muß sinnvolle Mechanismen zur Über-
Fz prüfung seiner Wirksamkeit vorsehen.
- Fz 86. Konzeption, Kontrolle, Bewertung und Begleitung der
(bei An- Maßnahmen müssen ausschließlich Sache der regionalen
nahme entf. Instanzen bleiben.
Ziff. 87)
- A 87. Konzeption, Kontrolle, Bewertung und Begleitung der
Maßnahmen müssen möglichst Sache der Mitgliedstaaten und
regionalen Instanzen bleiben.
- A 88. Notwendige EG-Kontrollmaßnahmen müssen konzentriert ein-
gesetzt werden.

- A
Fz 89. Zukünftige Programme dürfen erst aufgelegt werden, wenn eine Evaluierung der ursprünglichen Aktion vorliegt und unter den Mitgliedstaaten erörtert worden ist.
- Fz 90. Der Bundesrat begrüßt das Bestreben der Kommission zur Verfahrensvereinfachung. Er bittet die Bundesregierung, darauf zu drängen, daß die Kommission ihre konkreten Absichten in dieser Hinsicht ausreichend präzisiert.
- A 91. Der Bundesrat betont die Bedeutung, die der Auslegung der EG-Beihilfenkontrollpolitik in bezug auf die Überwindung der Folgen der deutschen Teilung zukommt. Er fordert die Bundesregierung daher ausdrücklich auf, den Handlungsspielraum des Artikels 92 Abs. 2 c EWGV auszuschöpfen.

Zu den einzelnen Fonds (Drucksachen 215/92 und 216/92)

- A 92. Der Bundesrat würdigt die Sonderregelung der EG zugunsten einer Einbeziehung der neuen Länder in die EG-Strukturpolitik für den Zeitraum von 1991 - 1993, die nicht zuletzt dank des Bemühens der EG-Kommission möglich wurde.
- AS
Wi 93. Der Bundesrat begrüßt es, daß die neuen Bundesländer zukünftig gleichberechtigt als Ziel-1-Gebiete gelten sollen. Er ist der Auffassung, daß auch Berlin-Ost in diese Regelung einzubeziehen ist und bittet die Bundesregierung, gegenüber der EG-Kommission auf denselben Förderbedingungen für den Ostteil Berlins wie für die übrigen neuen Länder zu bestehen.
- A 94. Er wiederholt seine Auffassung, daß die neuen Länder in der Strukturpolitik ab 1994 als normale, gleichberechtigte Bestandteile der EG zu behandeln sind. Er wendet sich daher auch entschieden gegen mögliche Versuche, die in der Strukturfondssonderregelung für die neuen Länder 1991 - 1993 niedergelegte Mittelausstattung zum Ausgangspunkt der EG-Strukturmittelfestlegungen für die neuen Bundesländer ab 1994 zu nehmen und fordert, daß sie nicht schlechter ge-

stellt werden, als vergleichbare Regionen in vergleichbaren EG-Staaten.

A 95. Der Bundesrat anerkennt erneut die Absicht der Kommission, die neuen Länder als Ziel-1-Regionen bereits im Delors-Paket-II, unbeschadet der noch erforderlichen Ratsentscheidung, zu berücksichtigen.

A
AS 96. Er erinnert jedoch daran, daß gemäß geltender EG-Rechtslage diese Zuordnung aufgrund der objektiven vorliegenden Strukturdaten auch gegeben ist.

A 97. Für die sachgerechte Beurteilung der künftigen Strukturpolitik der Gemeinschaft hält der Bundesrat es daher ebenfalls für unerläßlich, daß die Förderkulisse unter normaler Einbeziehung der neuen Länder auf der Grundlage der verfügbaren Statistiken bestimmt wird. Die Unmöglichkeit der Vorlage EG-konformer Statistiken gemäß Artikel 8 § 1 der VO 2052/88 für die neuen Länder darf nicht zum Vorwand genommen werden, ihre normale Einbeziehung in die Ziel-1-Förderkulisse im Delors-Paket-II zu unterlassen.

A
Wi 98. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, dafür einzutreten, daß die EG-Kommission möglichst schnell alle verfügbaren Statistiken und Berechnungen zum Delors-Paket-II vorlegt.

Wi 99. Dabei sollten die neuen Länder und der Ostteil Berlins vollständig berücksichtigt werden. Es besteht kein Anlaß, das Beitrittsgebiet über den 31. Dezember 1993 hinaus gesondert zu behandeln.

Wi
(bei An-
nahme entf.
Ziff. 101) 100. Im übrigen ist der Bundesrat der Auffassung, daß es bei der Feststellung der Ziel-1-Gebiete a priori keine Bestands-
garantien geben kann.

A 101. Der Bundesrat wendet sich in diesem Zusammenhang bereits versorglich gegen die Auffassung, daß es bei der

Feststellung der Ziel-1-Gebiete a priori eine Bestandsgarantie für bisher anerkannte Ziel-1-Regionen der Gemeinschaft geben soll.

Wi 102. Er begrüßt es, daß die Ziel-2- und -5b-Gebiete auch künftig wesentlicher Bestandteil der EG-Strukturfonds sein werden. Dabei erwartet er, daß die Ziel-5b-Gebiete nicht diskriminiert werden.

Sozialfonds

AS 103. Das Delors-II-Paket (Drucksache 128/92) und die Folgedokumente (Drucksachen 213-216/92) sind angesichts der von der EG-Kommission gesetzten inhaltlichen Schwerpunkte von herausragender Bedeutung für die Arbeits- und Sozialpolitik. Der Bundesrat teilt die Auffassung der Kommission, daß der Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts eine zentrale Bedeutung bei der Umsetzung des Maastrichter Vertragswerkes zukommt.

AS 104. Der Europäische Sozialfonds muß im Rahmen der bisherigen Ziele 3 und 4 auch nach der industriepolitischen Ergänzung seines Aufgabenfeldes vorrangig zur gruppenbezogenen Bekämpfung der Langzeit- und Jugendarbeitslosigkeit eingesetzt werden. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, darauf hinzuwirken, daß sich die zusätzliche Einsatzmöglichkeit des Europäischen Sozialfonds auf die tatsächlichen Bedürfnisse des Arbeitsmarktes konzentriert.

Förderungsfähige Beschäftigungspolitik darf sich deshalb auch in den besser strukturierten Regionen der Gemeinschaft nicht auf die Integration von Randgruppen des Arbeitsmarktes oder auf exemplarische bzw. innovative Berufsbildungsmaßnahmen reduzieren. Im übrigen ist sicherzustellen, daß die arbeitsmarktliche Flankierung der wirtschaftlichen Umstrukturierungsprozesse wettbewerbsneutral gehandhabt wird.

AS

105. Der Europäische Sozialfonds kann nach Überzeugung des Bundesrates nur dann seiner gesamten Aufgabenstellung im Kohäsionsprozeß gerecht werden, wenn folgende Kernforderungen der Länder in den Verhandlungen auf Gemeinschaftsebene Berücksichtigung finden:

- Regionalisierung des Europäischen Sozialfonds

Die Kommission sollte sich künftig auf die partnerschaftliche Vereinbarung eines Förderrahmens beschränken, dessen eigenverantwortliche Umsetzung den Mitgliedstaaten überlassen bliebe. Die von der Kommission vorgeschlagene Reduzierung des Antrags- und Entscheidungsverfahrens auf zwei Stufen wird als erster, aber noch nicht ausreichender Schritt in die richtige Richtung begrüßt.

- Vereinfachung des Verwaltungs- und Finanzierungsverfahrens

Das aufwendige Begleit- und Kontrollinstrumentarium des Europäischen Sozialfonds sollte nur dort Anwendung finden, wo das nationale Haushaltsrecht keine Gewähr für eine zweckentsprechende Verwendung der Gemeinschaftsmittel bietet. Im Interesse einer programmgemäßen Umsetzung der Förderkonzepte muß ein kontinuierlicher Zahlungsfluß aus dem Europäischen Sozialfonds sichergestellt werden.

- Flexibilisierung der Förderinhalte

Die Entscheidung über die geeigneten Fördermaßnahmen zur Bewältigung der nationalen Arbeitsmarktprobleme kann nur jeder Mitgliedstaat selbst treffen. Es muß zudem möglich sein, auch Maßnahmen der Berufsvorbereitung und der begleitenden bzw. nachgehenden Betreuung in die partnerschaftlich vereinbarte Rahmenplanung einzubinden.

213/1/92

- Verzicht auf weitere Gemeinschaftsinitiativen

Entgegen den Vorstellungen der Kommission lehnt der Bundesrat eine Ausweitung des Instruments der Gemeinschaftsinitiativen entschieden ab. Die Aufteilung von Fondsmitteln auf eine Vielzahl von kleineren Sonderprogrammen läuft dem zentralen Grundprinzip der Reform des Jahres 1988, nämlich der Mittelkonzentration, zuwider. Zudem steht bisher der Verwaltungsaufwand in keinem Verhältnis zum Gesamtvolumen der Förderung.

Agrarfonds

- A 106. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, hinsichtlich der Beteiligung des EAGFL bei den Verhandlungen auf EG-Ebene folgende Punkte zu beachten bzw. durchzusetzen:
- A 107.- Bei der Zuordnung der flankierenden Maßnahmen zum EAGFL Abteilung Ausrichtung oder Garantie wird betont, daß, soweit es sich um einen direkten Ausfluß der Markt- und Preispolitik handelt, die EG und der Bund für die Finanzierung zuständig sind.
- A 108.- Aus den Dokumenten ist nicht ersichtlich, weshalb eine Konzentration über das bestehende Maß hinaus sinnvoll ist, zumal das Konzept für eine neue Agrarstrukturpolitik fehlt. Es besteht hierzu erheblicher Erläuterungsbedarf seitens der EG-Kommission. Unabhängig davon darf die Ziel-5a-Förderung keine Restgröße werden, sondern muß real mindestens auf dem jetzigen Stand des Mittelvolumens in der Planungsphase bis 1997 fortgeschrieben werden.
- Die Beschränkung von Ziel-5a-Maßnahmen auf Ziel 1- und Ziel-5b-Gebiete ist weder sachgerecht noch vertretbar. So lassen sich in den wenigsten Fällen die "Einzugsgebiete" von Unternehmen zur Verarbeitung und Vermarktung auf die Ziel-5b-Fördergebietskulisse redu-

zieren und ist sogar hinsichtlich der Zusammenfassung des Angebotes der Landwirte kontraproduktiv. Darüber hinaus muß es, unabhängig von der gemeinschaftlichen Finanzierung, den Mitgliedstaaten bzw. den Ländern überlassen bleiben, nach den jeweiligen Erfordernissen auch weiterhin in allen ihren Gebieten 5a-Maßnahmen durchzuführen. Neben den übrigen Ziel-5a-Maßnahmen ist dazu die Anwendung der Förderung nach der Verordnung (EWG) Nr. 866/90 weder regional noch finanziell einzuschränken.

- Bei den Erläuterungen zu den Ziel-5b-Maßnahmen ist unklar, ob an eine Ausweitung des Maßnahmenkatalogs oder der Gebiete gedacht ist. Auf jeden Fall sollte hier den Mitgliedstaaten und Regionen im Sinne der noch zu verstärkenden Partnerschaft und unter strikter Wahrung des Subsidiaritätsprinzips größtmögliche Entscheidungsfreiheit gewährt werden.

Dazu gehört auch eine Vereinfachung des Programmierungssystems für das Ziel 5b-Verfahren.

- Ein zweistufiges Verfahren - Zusammenfassung der bisherigen Pläne mit den Operationellen Programmen - wird als Übergang zum 1stufigen Verfahren angesehen. Die EG-Kommission sollte nur an der Rahmenplanung mitwirken. Die Genehmigungsentscheidung der Kommission muß auch das Wettbewerbsrecht mit abdecken. Für den Vollzug ist ein deutlich höheres Maß an Flexibilität zu fordern.
- Für die Ziel-5a-Maßnahmen wird ein Programmplanungsverfahren abgelehnt; das bisherige System hat sich bewährt. Das Problem des bisher bestehenden uneingeschränkten Rechtsanspruchs auf Refinanzierung kann durch Zuteilung regionaler Kontingente gelöst werden.

213/1/92

- Die Einführung eines neuen Zieles 6 für Strukturmaßnahmen in der Fischerei wird abgelehnt. Die Förderung muß im bisherigen horizontalen Rahmen nach der Verordnung (EWG) Nr. 4042/89 erhalten bleiben.

V. Zu Drucksache 214/92

Fz

109. Der Bundesrat hält angesichts der äußerst schwierigen Lage der öffentlichen Haushalte in der Bundesrepublik Deutschland in den nächsten Jahren eine strikte Beschränkung der Ausgabensteigerungen auf das Notwendigste für unabdingbar. Wegen des hohen deutschen Finanzierungsbeitrages muß dies auch für den Gemeinschaftshaushalt gelten.

Die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften mit dem Bericht über die "Durchführung der interinstitutionellen Vereinbarung vom 29. Juni 1988 über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens" unterbreiteten Vorschläge tragen dieser Notwendigkeit nicht gebührend Rechnung. Sie lassen vielmehr eine Aufweichung der bisher straffen Ausgabendisziplin der Europäischen Gemeinschaften sowie einen überproportional weiter steigenden Mittelbedarf befürchten.

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung daher auf, insbesondere folgende Vorschläge der Kommission abzulehnen:

- Die Schaffung einer Reserve für unvorhergesehene Ausgaben für Maßnahmen im Außenbereich (Nr. II 2.1.),
- Die Schaffung einer Reserve für Anleihe- und Darlehensoperationen (Nr. II 2.2) und
- die Ausweitung der Änderungsmöglichkeiten nach Nr. II 3.3.

Der Bundesrat hält auch die Einbeziehung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in die Abstimmung über die Änderung der finanziellen Vorausschau (Nr. II 3.1) für nicht sinnvoll, da sie dem Grundgedanken der Gewaltenteilung widerspricht.

Der Bundesrat befürwortet hingegen die in Nr. II 3.4 enthaltenen Umschichtungsregeln. Sie sollten zwingenden Charakter erhalten.

Der Bundesrat befürwortet auch die von der Kommission "in Erwägung gezogene" Streichung der Nr. 11 der interinstitutionellen Vereinbarung (keine Verpflichtung, für Mehrjahresprogramme veranschlagte Mittel auf Folgejahre zu übertragen).

C

110. Kenntnisnahme empfehlen:

Der Finanzausschuß zur Drucksache 213/92,
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten zur
Drucksache 216/92 und
der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau zu den
Drucksachen 215/92 und 216/92.